

# Satzzung



*gegr. 1959*



# Sportverein Schmidthachenbach 1959 e.V.

## Satzung des Sportvereins

### Schmidthachenbach 1959 e.V.

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein trägt den Namen: SV 1959 Schmidthachenbach
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schmidthachenbach
- 3) Rechtsform des Vereins: eingetragener Verein (e.V.)
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

## **§ 5 Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- 3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- 4) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung des Vereins geregelt. Hierüber entscheidet der Vereinsvorstand.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

## **§ 8 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhalten, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich durch den Vorstand zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels (Einspruch) zu versehen.

## **§ 8a Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§6) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§8) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- f) die Wahl der Kassenprüfer (max. 2 Jahre)
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wird von einem Mitglied die geheime Abstimmung beantragt, so ist diese durchzuführen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

- 3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- 5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

### **§ 13 Vereinsvorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schriftführer
- 2) Vorstand in Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende, nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, tätig wird.
- 3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüssen herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der wesentlich erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 14 Rechnungswesen**

- 1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht hierüber.
- 2) Neben dem Kassenwart sind nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter berechtigt, Finanzgeschäfte des Vereins abzuwickeln.
- 3) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 14a Kassenprüfung**

- 1) Gem. den Ausführungen in §11, wählt die Mitgliederversammlung die Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
- 3) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob Ausgaben sachlich richtig sind.

## **§ 15 Ehrungen**

Ehrungen im Verein, erfolgen nach der mit Beschlussfassung vom 13.03.2009 in Kraft getretenen Ehrenordnung. Diese ist im Anhang an die Satzung zu führen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn hierzu eine Mitgliederversammlung einberufen wird und es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die

**Ortsgemeinde Schmidhachenbach**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5) Der Vorsitzende des Vereins wird im Fall der Vereinsauflösung zum Liquidator bestellt.

**§ 17 Inkrafttreten**

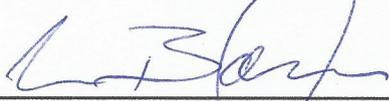
Diese Satzung tritt am 16.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.1959 außer Kraft.

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 16.05.2014 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Schmidhachenbach, 16.05.2014

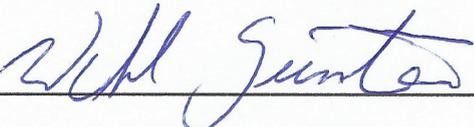
Bestätigung

(Mindestens 7 Vereinsmitglieder)

1.) 

2.) 

3.) 

4.) 

5.) Wahl Hannelore

6.) Henrich Regina

7.) Huch, Bernhard